



REGIERUNGSPRÄSIDIEN
STUTTGART · KARLSRUHE · FREIBURG · TÜBINGEN
Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung

INFORMATION

Formblätter zur Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere und der Beratung anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14. Mai 1998

1. Anlass und Gesetzesgrundlage

Mit In-Kraft-Treten des neuen Pflanzenschutzgesetzes am 1. Juli 1998 ergeben sich für Tätigkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) rechtliche Änderungen.

Wie nach **§ 9 PflSchG** bisher jeder, der PSM **für andere** anwenden will, hat nunmehr auch jeder, der zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen Andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten will, dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen.

Außerdem müssen zur Ausübung dieser Tätigkeiten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Verlangen nachgewiesen werden (**§ 10 PflSchG**).

2. Zuständige Behörde

Die Durchführung des PflSchG obliegt den einzelnen Bundesländern und dort den jeweils zuständigen Behörden.

Für die Anzeige zur Anwendung von PSM für andere und der Beratung anderer zur Anwendung von PSM sind der Betriebssitz und der Ort der Tätigkeit entscheidend. Der Betriebssitz und der Ort der Tätigkeit (wobei mehrere Orte der Tätigkeit möglich sind) können im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Behörden liegen. Die Anzeige des Betriebssitzes und die Anzeige für die Tätigkeit hat separat bei den jeweils zuständigen Behörden vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

In Baden-Württemberg sind die zuständigen Behörden:

- ⇒ **Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung**
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, ☎ (0711) 904-13310, Telefax (0711) 904-13090
- ⇒ **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung**
76247 Karlsruhe, ☎ (0721) 926-5173, Telefax (0721) 926-5337
- ⇒ **Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung**
79083 Freiburg i. Br. , ☎ (0761) 208-1303/ -1284, Telefax (0761) 208-1268
- ⇒ **Regierungspräsidium Tübingen, Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung**
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, ☎ (07071) 757-3348, Telefax (07071) 757-3190

Zur Anzeige sollen die Formblätter "Anzeige nach § 9 PflSchG über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere" bzw. "Anzeige nach § 9 PflSchG über die Beratung anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 9 PflSchG vom 14. Mai 1998" verwendet werden.

3. Sachkunde nach § 10 PflSchG

Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann gemäß § 10 PflSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung durch die Vorlage folgender Zeugnisse erbracht werden:

- a) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Landwirt, Gärtner, Winzer, Forstwirt, Pflanzenschutzlaborant, landwirtschaftlicher Laborant, landwirtschaftlich-technischer Assistent;
- b) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Landtechnik;
- c) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften;
- d) Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Außerdem kann die Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung durch die zuständige Behörde erfolgen.

4. Datenschutz

Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 9 und 10 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem **Datenschutz**.